

# Tarif Netznutzung NNE-S

vom 10. April 2019 mit Änderungen bis 9. Juli 2025

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 41 lit. I GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 2. April 2025<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

## 1. Geltungsbereich<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Der Tarif NNE-S gilt für Ladestationen für Elektrofahrzeuge von Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz der Stadt in Niederspannung beanspruchen.

<sup>2</sup> Der Tarif NNE-S ist anwendbar:<sup>4</sup>

- a. bei einem Gesamtjahresbezug der Ladestation für Elektrofahrzeuge von mehr als 50 000 kWh;
- b. bei neuen Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einem installierten Anschlusswert ab 22 kVA.

<sup>3</sup> Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung in den Tarif NNA oder in den Wahltarif NNE-H verlangen, wenn der Gesamtjahresbezug der Ladestation für Elektrofahrzeuge 50 000 kWh unterschreitet.

## 2. Tarif

### 2.1 Tarifzeiten

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Hoch- und Niedertarifzeiten festzulegen, wobei am Sonntag der Niedertarif gilt und von Montag bis Samstag die Hochtarifzeit pro Tag maximal sechs Stunden beträgt.

---

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> Begründung siehe STRB Nr. 957 vom 2. April 2025.

<sup>3</sup> Fassung gem. GRB 2025/131 vom 9. Juli 2025, Inkrafttreten 1. Januar 2026.

<sup>4</sup> Fassung gem. GRB vom 26. Februar 2020.

## 2.2 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich.

### 2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Der Stadtrat legt die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) gestützt auf die jeweils anrechenbaren Kosten gemäss dem Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz)<sup>6</sup> fest.

<sup>2</sup> Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVArh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor  $\cos \varphi = 0,9$ ). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet.

<sup>3</sup> Das ewz verrechnet die von der Kundin oder vom Kunden in Anspruch genommene und gemessene Leistung; als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden Leistungswert im Hochtarif<sup>7</sup>.

<sup>4</sup> Betreibern von berechtigten Anlagen werden auf Antrag das Netznutzungsentgelt und die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt gemäss Ziffer 2.2.2 für die massgebende Elektrizitätsmenge gemäss dem Stromversorgungsgesetz rückerstattet.

<sup>5</sup> Teilnehmern einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft wird auf den Netznutzungstarif ein Abschlag für den Bezug der selbst erzeugten Elektrizität gemäss dem Stromversorgungsgesetz gewährt.

### 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt<sup>8</sup>

Der Stadtrat bestimmt die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss dem Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)<sup>9</sup> sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele<sup>10</sup>.

## 3. Inkrafttreten

Der Tarif Netznutzung NNE-S tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

---

<sup>5</sup> Fassung gem. GRB 2025/131 vom 9. Juli 2025, Inkrafttreten 1. Januar 2026.

<sup>6</sup> vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

<sup>7</sup> Fassung gem. GRB vom 26. Februar 2020.

<sup>8</sup> Fassung gem. GRB 2025/131 vom 9. Juli 2025, Inkrafttreten 1. Januar 2026.

<sup>9</sup> vom 28. Januar 2009, EAR, AS 732.210.

<sup>10</sup> vom 5. Oktober 2022, VGL, AS 732.360.